



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 10/24

12.04.2024

In der Aufgebotsache

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften, Peterstraße 44, 26121 Oldenburg (Oldenburg), Geschäftszeichen: BL 2505-11721-0330/23 OL

- Antragsteller -

werden die Nachlassgläubiger hinsichtlich des Nachlasses des Reinhard Kaspar Georg Horstmann, geboren am 26.12.1946, verstorben am 20.05.2023, zuletzt wohnhaft gewesen in Osnabrück, die sich in dem Aufgebotsverfahren nicht gemeldet haben, bzw. deren Forderungsmeldung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit ihren Rechten dahin beschränkt, dass sie von der Erbin Befriedigung nur insoweit verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Gründe:

Die Antragstellerin ist gemäß § 1970 BGB, § 455 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Ein Verzeichnis der bekannten Gläubiger wurde gemäß § 456 FamFG vorgelegt.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Folgende Gläubiger haben Ihre Rechte angemeldet:

PronovaBKK in 67082 Ludwigshafen
für einen Betrag in Höhe von 40 €

TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg
für einen Betrag in Höhe von 18.874,94 €

Diese Anmeldungen entsprechen den Vorschriften des § 459 FamFG.

Es sind die mit dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 9, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Seidel
Rechtspflegerin

Es wird gemäß § 186 Abs. 2, S. 4 ZPO darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S. 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.